

Entsprechend dieser Entwicklung lauten die Schulregeln für die canonische Berechnung der Grade: In der geraden Linie sind Personen im sociellen Grade verwandt, als Zeugungen, bezw. als Personen mit Weglassung des gemeinsamen Stammes vorhanden sind (tot sunt gradus, quot generationes, oder: tot sunt gradus, quot personae una dempta). In der gleichen Seitenlinie sind Personen in dem Grade verwandt, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stamme verwandt sind bezw. von diesem abstehen (quot gradibus personae a communi stipite distant, tot gradibus distant inter se). In der ungleichen Seitenlinie richtet sich der Grad der Verwandtschaft nach der Person, welche vom gemeinschaftlichen Stamme die entferntere ist (quot gradibus remotior pars distat a communi stipite, tot gradibus distant inter se, oder: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendendum ex eodem [differt]; c. 9, X 4, 14); jedoch fügt man zu dem entferntern Grade den nähern hinzu. (Man kann dies durch einen unächtigen Bruch bezeichnen, z. B.  $\frac{1}{2}$ , d. h. dritter Grad, concurrirend mit dem zweiten.)

3. Was den Umfang der verbotenen Verwandtschaftsgrade betrifft, so waren im mosaischen Rechte verboten die Ehen mit der Mutter, der voll- und halbblütigen Schwester, der Enkelin, der Schwester von Vater und Mutter; allgemein aber heißt es: „Rein Mann soll seiner Blutsverwandten nahen, ihre Schande zu entblößen“ (Lev. 18, 6 ff.; 20, 17 ff.). Diese Gebote, welche zunächst für die Männer gegeben waren, galten auch für die Frauen. Bei den Griechen war bekanntlich die Verehelichung mit der Schwester gestattet, vorausgesetzt, daß diese nicht von derselben Mutter herstammte. Im römischen Rechte waren verboten die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten in infinitum (l. 53, Dig. 23, 2), zwischen den Geschwistern (l. 8, ib.), zwischen Personen, bei welchen ein respectus parentelas besteht, wie zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe (l. 39, ib.; l. 17, Cod. 5, 4). Die Ehen zwischen Geschwisterkindern, die bis dahin erlaubt gewesen, verbot Theodosius der Große, Justinian erlaubte sie aber nach dem Vorgange von Arcadius und Honorius wieder (§ 4, Inst. 1, 10; l. 19, Cod. 5, 4). Die Kirche schloß sich zunächst an die mosaischen und römischen Eheverbote an, suchte sie aber bald weiter auszudehnen; so verbot die Synode von Agde (506, can. 61) die Ehen zwischen Geschwisterkindern und Geschwisterkeltern (s. c. 8, C. XXXV, q. 2 et 3), dergleichen die Synode von Epaon (517, can. 30; s. Hardouin II, 1050). Damit war man schon zu der Grenze gekommen, bis zu welcher sich nach römischer Rechtsauffassung die Wirkung der Verwandtschaft überhaupt und vor Allem im Erbrecht erstreckte. Nach römischem und nach den meisten germanischen Rechten reichte nämlich die Verwandtschaft für die Erbfolge bis

zum siebenten Grade (bezw. geniculum), d. h. so weit als überhaupt noch eine Verwandtschaft erkennbar war (l. 10, Dig. 38, 10; l. 1, § 3, Dig. 38, 8; lex Bajuvar. 15, 10, 4; lex Langob. 2, 14, 1 [edict. Rotharis 153]; lex Visigoth. 4, 2, 11). Daher wurde wiederholt unter Bezugnahme auf Lev. 18, 6 kurzweg verordnet: unter Verwandten dürfe keine Ehe geschlossen werden (zweite Synode von Toledo a. 527, c. 5 [Hardouin II, 1141]; Synode von Rom a. 721, c. 9, und a. 743, c. 6 [Hardouin III, 1865. 1928]; Nicolaus I. Ad consulta Bulg. 39 [Hardouin V, 366]). Besonders schwer aber war es, dieses Gesetz in den germanischen Reichen durchzuführen, weil nach der germanischen Computation in der Seitenlinie sich die Zahl der verbotenen Grade verdoppelte. Zwar hatte Gregor der Große in dem oben erwähnten Schreiben den Angelsachsen die Ehe unter Geschwisterkeltern erlaubt, und noch Gregor II. antwortete 726 auf eine Anfrage des hl. Bonifatius, daß die Deutschen post quartam generationem sich verehelichen dürften (Jaffé, Mon. Mogunt. 88). Aber bereits Gregor III. wollte das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis zum siebenten Grad erstreckt wissen (c. 16, C. XXXV, q. 2 et 3), und auch Leo III. schärfte im J. 800 den bayerischen Bischöfen ein, bis zur siebenten Generation keine Ehen zuzulassen, weil der Herr am siebenten Tage von allen seinen Werthen geruht habe (vgl. Th. Kleinmayer, Nachrichten von Zuavia, Salz. 1784, Anh. 59). Freilich war bis in's 9. Jahrhundert hinein der vierte Grad regelmäßig der letzte verbotene (Synode von Mainz 813, c. 54, und 847, c. 30 [Hardouin IV, 1016; V, 14]); allmählig aber wurden Pseudoisidors Sätze, die der strengern Richtung folgten, geltendes Recht (vgl. c. 17, C. XXXV, q. 2 et 3). Die Durchführung der Sache begegnete übrigens im einzelnen Falle den größten Schwierigkeiten; der Beweis dafür, daß die Brautleute nicht im siebenten Grade mit einander verwandt waren, ließ sich so gut wie nie erbringen, und nur wenn sich solche Verwandtschaft nachträglich herausstellte, wurde die Ehe als nichtig erklärt. Einzelne Nationen erhielten zudem Indulte für einige Grade; anderswo wieder sah man die Verwandtschaft in entfernteren Graden nicht als dirimirendes Hinderniß an, weshalb der kirchliche Richter nicht einschritt und keine Accusation gegen derartige Ehen annahm (Scherer II, 294 ff.). So ergaben sich allerlei Uebelstände, denen das vierte Lateranconcil (1215) zu begegnen suchte, indem es (can. 50) das Hinderniß der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad reducirte (c. 8, X 4, 14); man stützte sich hierfür auf Gründe, welche der galenischen Physiologie entnommen waren. Das Tridentinum änderte an dieser Rechtslage nichts (Sess. XXIV, c. 5 De ref. matr.), trotz vieler Wünsche nach weiterer Reducion (A. Theiner, Acta Conc.